

## **Gemeinde Neckarwestheim**

### **Redaktionsstatut für das Amts- und Gemeindeblatt Neckarwestheim**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20.04.2022 folgendes Redaktionsstatut für das Amts- und Gemeindeblatt Neckarwestheim beschlossen:

#### **Präambel**

Die Gemeinde Neckarwestheim gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Amts- und Gemeindeblatt Neckarwestheim“.

Herausgeber: Gemeinde Neckarwestheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien GmbH & Co. KG, Kirchenstraße 10, 74906 Bad Rappenau

#### **I. Allgemeine Grundsätze und Richtlinien**

1. Das Amts- und Gemeindeblatt ist gemäß der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in der jeweils gültigen Fassung das amtliche Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Neckarwestheim. Es dient zudem der Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten innerhalb des Ortes. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amts- und Gemeindeblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
2. Veröffentlichungen im Amts- und Gemeindeblatt haben sich an das Gebot der Toleranz, Sachlichkeit und Fairness zu halten. Über die Aufnahme und den Textumfang entscheidet die Gemeindeverwaltung. Nicht aufgenommen werden Beiträge und Anzeigen polemischen, tendenziösen oder herabsetzenden Inhalts und solche Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen, gegen die Interessen der Gemeinde gerichtet sind oder Angriffe auf Dritte enthalten. Politische Äußerungen sollen sich auf Darstellungen eigener politischer Ziele beschränken und dürfen keine Angriffe auf politische Kontrahenten enthalten.
3. Verantwortlich für den amtlichen Teil des Amts- und Gemeindeblattes sowie alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Gemeinde ist nach pflichtgemäßem Ermessen der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt. Für den Teil mit Beiträgen Dritter (wie in den kirchlichen Nachrichten, Vereinsmitteilungen, Beiträgen von Parteien und der Rubrik Fraktionen) sind die jeweiligen Dritten verantwortlich. Für den Anzeigenteil trägt der Verlag die Verantwortung.
4. Das Amts- und Gemeindeblatt erscheint wöchentlich, in der Regel freitags. Falls eine Ausgabe aufgrund von Feiertagen oder Ferienzeiten entfällt, wird darauf rechtzeitig im Amts- und Gemeindeblatt hingewiesen. Redaktionsschluss für Beiträge ist in der Regel dienstags um 11:00 Uhr, bei Feiertagen wird der Redaktionsschluss vorgezogen. Beiträge, die verspätet eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Das Amts- und Gemeindeblatt erscheint für das Gebiet der Gemeinde Neckarwestheim. Für die Verteilung und Zustellung des Amts- und Gemeindeblattes ist der Verlag zuständig.
6. Alle Beiträge und Bilder müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem eingestellt werden. In Ausnahmefällen werden Dateien (im doc- bzw. pdf-Format) und Bilder (im jpg-Format) per E-Mail entgegengenommen und an den Verlag weitergeleitet. Die Freigabe der Beiträge und Bilder erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, Korrekturen in der Orthografie und der Interpunktion vorzunehmen.
7. Alle Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich abgefasst sein. Beiträge sollen i. d. R. nur einmalig veröffentlicht werden. Sie sollen den im Redaktionssystem festgelegten Umfang nicht übersteigen. Beiträge, die nicht diesen Vorgaben entsprechen, können vom Herausgeber gekürzt oder dem Verfasser zur Kürzung zurückgegeben werden.
8. Falls Bilder veröffentlicht werden sollen, hat der Einreicher sicherzustellen, dass Urheberrechte oder das Recht am eigenen Bild etc. nicht verletzt werden. Die Gemeinde Neckarwestheim bzw. der Verlag behält sich die Veröffentlichung von Bildern vor.
9. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung oder auf Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle des Amts- und Gemeindeblattes.
10. Anzeigen sind direkt beim Verlag einzureichen.

## **II. Redaktioneller Teil**

Die Titelseite steht in erster Linie Ankündigungen der Gemeinde und Ihrer Einrichtungen zur Verfügung. Sie kann nach vorheriger Anmeldung auch örtlichen Vereinen, Kirchen und Organisationen zur Verfügung gestellt werden, sofern keine Belegung durch die Gemeinde nötig ist. Die Belegung erfolgt in der Reihenfolge der Anfragen bei der Gemeindeverwaltung. Ein Anspruch auf eine Belegung besteht nicht. Die Gemeinde kann in dringenden Fällen auch eine bestehende Reservierung revidieren bzw. verkleinern, um eine eigene Veröffentlichung zu platzieren. Veranstaltungshinweise von örtlichen Vereinen, Kirchen und Organisationen können, falls die Titelseite nicht verfügbar ist, auf Seite 2 oder 3 einmalig als 1/4 Seite veröffentlicht werden. In diesen Fällen soll dann im redaktionellen Teil kein doppelter Hinweis erfolgen.

Im redaktionellen Teil des Amts- und Gemeindeblattes werden aufgenommen:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen der Gemeinde Neckarwestheim und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
2. Berichte über Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse oder anderer Gremien und andere Veröffentlichungen der Gemeinde Neckarwestheim.
3. Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte und sonstige Beiträge der Gemeinde und ihrer Einrichtungen sowie der Schulen, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts der örtlichen Vereine und Organisationen, der Parteien und Wählervereinigungen, die

mit einem Ortsverband in Neckarwestheim vertreten sind. Ein Bild pro Bericht kann veröffentlicht werden. Weitere Bilder werden auf das Zeilenkontingent angerechnet.

4. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse, (z. B. Terminankündigungen von Schulen, die von Neckarwestheimer Kindern besucht werden) in kurz gefasster Form. Über die Aufnahme solcher Mitteilungen entscheidet die Gemeindeverwaltung.
5. Meinungen der Fraktionen auf folgender Grundlage:
  - 5.1 Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde unter der Rubrik „Fraktionen des Gemeinderates“ darzulegen.
  - 5.2 Den Fraktionen stehen für die jeweiligen Textbeiträge maximal 25 Zeilen à 70 Zeichen pro Fraktion zur Verfügung.
  - 5.3 Für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst verantwortlich. Am Schluss des jeweiligen Beitrags sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.
  - 5.4 Zulässig sind nur Themen mit kommunalem Bezug zur Gemeinde Neckarwestheim. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
  - 5.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Neckarwestheim während der Zeit vor Wahlen zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Fraktionen des Gemeinderates“ in einem Zeitraum von 8 Wochen vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).
6. Hinweise von in Neckarwestheim ansässigen Ortsvereinigungen von Parteien und Wählervereinigungen auf Veranstaltungen, die in Neckarwestheim oder in direkter Umgebung stattfinden. Veröffentlicht werden nur reine Veranstaltungshinweise mit Angabe von Ort, Zeit, eventuellen Rednern oder Themen und Ergebnisse über die bei Mitgliederversammlungen stattgefundenen Wahlen (reine Benennung der gewählten Personen und Funktionen). In den zwei Ausgaben des Amts- und Gemeindeblattes vor Wahlen werden keine solchen Hinweise aufgenommen.
7. Gewerbliche und private Anzeigen. Für die Anzeigen gelten die Vorgaben von I.2. sowie die jeweilige Anzeigenpreisliste des Verlags. Im redaktionellen Teil werden keine privaten oder gewerblichen Anzeigen abgedruckt.
8. Anzeigen von Ortsvereinigungen von Parteien, Wählervereinigungen oder Bewerbern für Kommunalwahlen auf folgender Grundlage:
  - 8.1 Zugelassen werden nur Wahlanzeigen, die den Anforderungen von I. 2. genügen.
  - 8.2 In den zwei Ausgaben des Gemeindeblattes vor der jeweiligen Wahl dürfen keine Anzeigen mehr aufgegeben werden.

8.3 Für die Wahlanzeigen gilt die jeweilige Anzeigenpreisliste des Verlags. Der Umfang der jeweiligen Beiträge wird über das Redaktionssystem vorgegeben und beträgt im Regelfall 1.750 Zeichen, bei den Kirchengemeinden 2.000 Zeichen. Einzelne Abweichungen können nach vorheriger Abstimmung über das Kalenderjahr ausgeglichen werden.

### **III. In das Nachrichtenblatt werden nicht aufgenommen:**

1. Leserbriefe jeglicher Art.
2. Anonyme Beiträge.

### **IV. Verteilung**

Es darf keine Wahlwerbung zusammen mit dem Amts- und Gemeindeblatt ausgetragen werden. Die Verteilung über Austräger und deren, den gesetzlichen und tariflichen Vorgaben entsprechende Entlohnung, obliegt dem Verlag.

### **V. Inkrafttreten**

Dieses Redaktionsstatut tritt mit Wirkung vom 01.05.2022 in Kraft.  
Gleichzeitig treten frühere Regelungen und Richtlinien außer Kraft.  
Neckarwestheim, den 20.04.2022

gez.  
Jochen Winkler  
Bürgermeister